

Verkaufsmodule unterliegen den Öffnungszeiten der Länder

Öffentliches Recht. Vor dem Aufstellen automatisierter Verkaufsstellen sind der Standort und die technische Ausstattung zu prüfen. Beide Kriterien sind wesentlich für die Betriebszeiten.

VGH Hessen, Beschluss vom 22. Dezember 2023, Az. 8 B 77/22

Rechtsanwalt
Dr. Benedikt Plesker
von Lenz und Johlen



Quelle: Lenz und Johlen

DER FALL

Eine Supermarktkette betreibt in einer hessischen Großstadt Verkaufsmodule, die an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr geöffnet sind. Der Zutritt ist nur nach einer digitalen Kontrolle der Kundenkarte möglich. In den Verkaufsmodulen werden Waren des täglichen Bedarfs angeboten. Der Einkauf wird

digital bezahlt und an Sonn- und Feiertagen kein Personal in den Verkaufsmodulen eingesetzt. Das Ordnungsamt hat die Öffnung an Sonn- und Feiertagen untersagt. Nach Ansicht des Gerichts: rechtmäßig.

DIE FOLGEN

Der Hessische VGH bestätigt die Schließung für Sonn- und Feiertage. Für digitale Verkaufsmodule gelte auch ohne Personal das Ladenöffnungsgesetz des Landes. Es schütze Sonn- und Feiertage „als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ (§ 1 Nr. 2 HLöG). Die Schließung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen diene nicht nur dem Schutz von Arbeitnehmern. Das hessische Ladenöffnungsgesetz differenziere bei Verkaufs-

stellen nicht zwischen dem persönlichen Kontakt mit dem Verkaufspersonal und einem Einkauf ohne Personal. Deshalb seien die begehbaren Module keine Warenautomaten, die rund um die Uhr zugänglich sein können, sondern Verkaufsstellen, die wie andere Einzelhandelsbetriebe an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben müssten.

WAS IST ZU TUN?

Die Öffnungszeiten für digital betriebene Verkaufsmodule sollten für jeden Standort überprüft werden. Die Rechtslage ist zwischen den Bundesländern unterschiedlich. Beispielsweise haben Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen liberalere Landesgesetze, als dies in Hessen der Fall war. Der Beschluss hat deshalb auch schon die Politik in Wiesbaden erreicht. Der Landtag berät bereits über eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes. In anderen Bundesländern hat die Verwaltung aktiv nach Lösungen gesucht, um etwa im ländlichen Raum durch digitale Verkaufsmodule eine Nahversorgung zu ermög-

lichen. Ob eine Verkaufsstelle im Sinne der Ladenöffnungszeitengesetze vorliegt, hängt auch vom jeweiligen Betriebskonzept ab. Entscheidend kann sein, ob Kunden die Waren selbst aus einem Regal nehmen oder ob sie diese digital auswählen und die Waren automatisch ausgegeben werden. Die konkreten Bedingungen sollten daher anhand des jeweiligen Landesrechts und der örtlichen Verwaltungspraxis für die unterschiedlichen Standorte und Betriebe beurteilt werden.

(redigiert von Monika Hillemacher)